



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2010

34. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. Januar 2010

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. Dezember 2009

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 3. März 2010

Satzung zur Reduzierung der zu wählenden Ratsmitglieder für die Samtgemeinde Sittensen in der Wahlperiode 2011 - 2016 vom 18. März 2010

Satzung der Gemeinde Wohnste zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO vom 17. März 2010

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	30.438.200 Euro 30.438.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	10.224.700 Euro 10.224.700 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.969.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.322.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |                                                     |                 |           |
|-----------------------------------------------------|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 340 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Ausgabensteigerungen bis zu 1 % des Haushaltsvolumens werden als unerheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 NGO angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 19. Januar 2010

Eichinger  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus. Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. April 2010

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 21.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	12.258.700 €
	in der Ausgabe auf	12.258.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.578.100 €
	in der Ausgabe auf	6.578.100 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.621.200 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 426.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- |                                                     |                 |           |
|-----------------------------------------------------|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | auf 485 % |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | auf 390 % |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | auf 370 % |

Visselhövede, den 21.12.2009

Stadt Visselhövede  
Strehse  
Bürgermeisterin (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 15. April 2010

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 03.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.783.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.783.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	325.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	325.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.770.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.508.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.076.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.622.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.803.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	478.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.649.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.609.600,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.503.500,00 € festgesetzt.

Davon entfallen 1.200.000,00 € auf die Zwischenfinanzierung von Schulbau- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 510.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 03.03.2010

Borchers  
Samtgemeindebürgermeister



## **§ 2 Zeit und Ort der Bürgerbefragung**

- (1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, den 30. Mai 2010, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Das Stimmabgabelokal befindet sich im Dorfhaus Wohnste, Rammestraße 3 d, Wohnste, und wird den Stimmabgabeberechtigten durch Aushang gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 3 Stimmabgabe**

- (1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tag der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gemäß § 34 NGO stimmberechtigt wäre.
- (2) Die Gemeinde führt analog § 18 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 15 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ein Verzeichnis der stimmbabgabeberechtigten Personen. Dieses Verzeichnis kann in der Zeit vom 03.05. - 07.05.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, eingesehen werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Jede stimmbabgabeberechtigte Person hat eine Stimme, die geheim abgegeben wird.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt auf dem von der Gemeinde Wohnste herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung des für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Feldes.
- (5) Eine stimmbabgabeberechtigte Person, die am 30. Mai 2010 nicht im Stimmabgabelokal ihre Stimme abgeben kann, kann in der Zeit vom 25. Mai bis 28. Mai 2010 während der Öffnungszeiten des Rathauses persönlich ihre Stimme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, abgeben.
- (6) Eine Briefabstimmung findet nicht statt.

## **§ 4 Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses**

- (1) Der Gemeindevahlleiter leitet die Bürgerbefragung
- (2) Für das Stimmabgabelokal wird entsprechend §§ 11 und 22 NKWG und §§ 10 und 11 NKWO ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen.
- (3) Nach Ablauf der Bürgerbefragung findet die Ergebnisermittlung durch den Stimmabgabevorstand statt. Die nach § 3 Abs. 5 abgegebenen Stimmabgabebzettel werden von der Samtgemeindeverwaltung dem Gemeindevahlleiter hierzu übergeben.
- (4) Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.
- (5) Für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimme gelten die Bestimmungen des NKWG und NKWO entsprechend. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs. 2, 32 und 33 NKWG und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 62, 64 und 65 NKWO sinngemäß ergänzend Anwendung.
- (7) Der Stimmabgabevorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (8) Das Ergebnis wird vom Gemeindevahlleiter festgestellt und durch Aushang gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste veröffentlicht.

## **§ 5 Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 8 außer Kraft.

Wohnste, den 17.03.2010

Der Bürgermeister  
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.